

Deutsches Rotes Kreuz 

Kreisverband Aurich e.V.

Bernd Tobiassen

Projekt „Förderung der beruflichen
Eingliederungschancen von MigrantInnen
im ländlichen Raum“

Große Mühlenwallstr. 32, 26603 Aurich

Tel. 04941/604888 Fax 04941/604889

E-Mail: DRK-Aurich.Flueso@t-online.de

Dezember 2004

Übergangsregelungen vom Ausländergesetz zum Aufenthaltsgesetz

Von der Aufenthaltsbefugnis zur Niederlassungserlaubnis

Am 1. Januar 2005 tritt das neue Zuwanderungsgesetz in Kraft, mit dem das bisherige Ausländergesetz (AuslG) durch das zukünftige Aufenthaltsgesetz (AufenthG) abgelöst wird.

Für AusländerInnen mit einer Aufenthaltsbefugnis sieht das Aufenthaltsgesetz **großzügige Übergangsregelungen zur Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis** vor.

Die Übergangsregelungen sehen vor, dass AusländerInnen ohne Sozialhilfebezug, die seit mindestens sieben Jahren in Deutschland leben und am 31.12.2004 im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind oder diese noch bis dahin erhalten, gleich nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen umgehend Aufenthaltsbefugnis-Antrag stellen

Sofern bisher geduldete Flüchtlinge die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis erfüllen, ist daher dringend zu empfehlen, umgehend einen entsprechenden Antrag zu stellen, damit die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis noch vor Jahresende ermöglicht werden kann.

Das kann z.B. nach § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG der Fall sein, wenn die Abschiebung und Ausreise wegen der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG oder aus sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. Krankheit, Reiseunfähigkeit) längerfristig unmöglich ist.

Das gleiche gilt für Flüchtlinge, die vor kurzem eine rechtskräftige Anerkennung nach § 51 Abs. 1 AuslG erhalten haben und noch nicht im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis nach § 70 Abs. 1 AsylVfG sind.

Die Übergangsregelung des § 104 Abs. 2 AufenthG (erleichterte Voraussetzungen zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) gilt nur, wenn die betreffende Person bis zum 31.12.2004 im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis ist!

Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis

Ab 1.1.2005 gelten die bisherigen Aufenthaltsbefugnisse als **Aufenthaltserlaubnisse nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes** (Aufenthalt aus humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen) fort.

Beispiele:

Aufenthaltsbefugnis wegen einer Anerkennung nach § 51 Abs. 1 AuslG:
zukünftig *Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG*

Aufenthaltsbefugnis wegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG:
zukünftig *Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG*

Aufenthaltsbefugnis wegen tatsächlicher oder rechtlicher Abschiebungs- und Ausreisehindernisse:
zukünftig *Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG*

Nach **§ 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG**

*„kann einem Ausländer, der **seit sieben Jahren** eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, eine **Niederlassungserlaubnis** erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen“.*

In der **Übergangsregelung des § 104 Abs. 2 AufenthG** für bereits vor dem 1.1.2005 nach Deutschland eingereiste AusländerInnen heißt es einschränkend:

*„Bei Ausländern, die **vor dem 1. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis** sind, ist es bei der Entscheidung über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hinsichtlich der sprachlichen Kenntnisse nur erforderlich, dass sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können. **§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 8 findet keine Anwendung.**“*

Das bedeutet, dass die betreffenden Personen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis zwar ihren Lebensunterhalt selbst sicher stellen müssen und keine Ausweisungsgründe vorliegen dürfen. Sie müssen aber **nicht** mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung oder entsprechende Ersatzleistungen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) erbracht haben, es reichen einfache mündliche Deutschkenntnisse aus, und Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung (Nr. 8) müssen nicht nachgewiesen werden.

Ansonsten müssen die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG vorliegen (Erfüllung der Passpflicht, Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit), sofern davon nach § 5 Abs. 3 nicht abzusehen ist (bei Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG) oder abgesehen werden kann (bei sonstigen humanitären Gründen).

Zum **vorangegangenen Asylverfahren** regelt **§ 26 Abs. 4 Satz 3:**

„Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird abweichend von § 55 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes auf die Frist angerechnet.“

Und nach der **Übergangsregelung des § 102 Abs. 2** werden auch **sämtliche Duldungszeiten vor dem 1.1.2005 angerechnet:**

*„Auf die Frist für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 wird die Zeit des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder einer **Duldung** vor dem 1. Januar 2005 angerechnet.“*

Zur Übergangsregelung des § 102 Abs. 2 führt das **Niedersächsische Innenministerium** in seinen Informations- und Schulungsmaterialien zum Zuwanderungsgesetz vom November 2004 (Ziffer 11.3.1, Seite 76 f.) aus:

*„Diese Regelung soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs sicherstellen, dass Ausländer, die nach dem Ausländergesetz lediglich im Besitz einer Duldung waren, nicht benachteiligt werden. **Unerheblich ist, aus welchem Grund die Duldung erteilt worden war.***

Die Regelung führt im Zusammenhang mit § 26 Abs. 4 und § 104 Abs. 2 dazu, dass Personen, die am 31.12.2004 im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis oder einer befristeten Aufenthaltserlaubnis waren und sich seit 7 Jahren mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Deutschland aufhielten, unter Verzicht auf

- **Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts**
- **60 Monate Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung**
- **Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung**
- **ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache**
(*nur einfache Verständigung erforderlich*)

eine Niederlassungserlaubnis erhalten können.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Unterbrechungen des rechtmäßigen (in diesem Fall wohl auch des geduldeten) Aufenthalts bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben können (§ 85).“

(Hervorhebungen durch Fettdruck von mir)

Diese Regelung ist eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung des § 35 AuslG, nach der mindestens acht Jahre Aufenthalt mit einer Aufenthaltsbefugnis (unter Anrechnung des vorangegangenen Asylverfahrens) erforderlich waren, Duldungszeiten aber in aller Regel nicht berücksichtigt wurden (abgesehen von wenigen Ausnahmen).

Die erleichterte Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 104 Abs. 2 AufenthG setzt aber zwingend voraus, dass die begünstigte Person am 31.12.2004 im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis ist.

Besteht bis zum 31.12.2004 keine Aufenthaltsbefugnis und wird erst nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen erteilt, ist zwar die Anrechnung von Duldungszeiten vor dem 1.1.2005 nach § 102 Abs. 2 AufenthG für eine Niederlassungserlaubnis zu berücksichtigen. Allerdings sind ansonsten sämtliche Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 AufenthG zu erfüllen, ohne dass die Vergünstigungen des § 104 Abs. 2 AufenthG in Anspruch genommen werden können.

Mit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten AusländerInnen eine uneingeschränkte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit (einschließlich der selbständigen Erwerbstätigkeit) sowie einen Anspruch auf Gewährung von Kindergeld und Erziehungsgeld.

Übergangsregelungen für minderjährige und volljährig gewordene Kinder

Für Kinder, die vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, gelten noch günstigere Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

§ 26 Abs. 4 Satz 4 AufenthG:

„Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewandt werden.“

Der hier in Bezug genommene **§ 35 AufenthG** sieht vor, dass Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen besitzen, abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie

- an ihrem 16. Geburtstag seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind (§ 35 Abs. 1 Satz 1)
- oder
- inzwischen volljährig geworden sind und seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis haben, über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und der Lebensunterhalt gesichert ist oder sie sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3).

Dazu das **Niedersächsische Innenministerium** in seinen Informations- und Schulungsmaterialien zum Zuwanderungsgesetz (Seite 77):

„Auf Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind, kann gem. § 26 Abs. 4 Satz 4 der § 35 bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis entsprechend angewandt werden.“

In Verbindung mit § 102 Abs. 2 hat das zur Folge, dass einem minderjährigen Ausländer mit einer über den 31.12.2004 hinaus gültigen Aufenthaltserlaubnis sofort eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann, wenn er sich zum Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres seit fünf Jahren erlaubt oder geduldet hier aufgehalten hat.“

Zu **volljährig gewordenen Kindern** heißt es an anderer Stelle (Informations- und Schulungsmaterialien, Seite 35):

„§ 26 Abs. 4 gilt auch für volljährige Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind. Für in Deutschland geborene Kinder ist § 26 Abs. 4 analog anzuwenden.“

Da weder aus dem Wortlaut des Gesetzestextes noch aus den Erläuterungen des Innenministeriums hervorgeht, dass die begünstigten minderjährigen und volljährig gewordenen Kinder ledig sein müssen, treffen diese Regelungen auch zu, wenn sie mittlerweile verheiratet sind.

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Kinder ist es aber der Auffassung des Niedersächsischen Innenministeriums zufolge

„sachgerecht, in die Ermessensausübung den Aufenthaltsstatus der Eltern einzubeziehen. Den Kindern sollte grundsätzlich nur dann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn auch die Eltern eine langfristige Aufenthaltsperspektive besitzen“.

(Informations- und Schulungsmaterialien, Seite 35)

Das heißt aber nicht, dass die Kinder erst dann eine Niederlassungserlaubnis erhalten können, wenn auch die Eltern bereits die Voraussetzungen dafür erfüllen. Es reicht aus, wenn für die Eltern eine langfristige Aufenthaltsperspektive besteht.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 Satz 4 AufenthG in Verbindung mit § 35 AufenthG setzt nicht voraus, dass bereits in diesem Jahr eine Aufenthaltserlaubnis erteilt

wurde. Voraussetzung ist allerdings, dass dann nach neuem Recht eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen erteilt wird.

Wird eine solche Aufenthaltserlaubnis erteilt, sind dann bei der Berechnung der Anrechnungszeiten für eine Niederlassungserlaubnis die Duldungszeiten vor dem 1.1.2005 nach § 102 Abs. 2 AufenthG zu berücksichtigen.

Mit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten sie eine uneingeschränkte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit (einschließlich der selbständigen Erwerbstätigkeit) sowie einen Anspruch auf Gewährung von Kindergeld und Erziehungsgeld, wenn sie eigene Kinder bekommen. Mit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entsteht außerdem ein BAFöG-Anspruch.

Übergangsregelung für volljährige ledige Kinder von Flüchtlingen, die vor dem 1.1.2005 nach § 51 Abs. 1 AuslG anerkannt wurden

§ 104 Abs. 4 AufenthG:

„Dem volljährigen ledigen Kind eines Ausländers, bei dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt wurde, wird in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Asylantragstellung des Ausländers minderjährig war und sich mindestens seit der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes im Bundesgebiet aufhält und seine Integration zu erwarten ist.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden, wenn das Kind in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist.“

Mit dieser Übergangsregelung wird volljährig gewordenen, aber noch ledigen (!) Kindern von anerkannten Konventionsflüchtlingen der gleiche Aufenthaltstitel wie ihren als Flüchtlingen anerkannten Eltern (bzw. Vater oder Mutter) erteilt.

Der Sinn dieser Regelung spricht dafür, dass sie mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG zugleich einen Reiseausweis für Flüchtlinge erhalten.

Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erhalten sie eine uneingeschränkte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit (einschließlich der selbständigen Erwerbstätigkeit) sowie einen Anspruch auf Gewährung von Kindergeld und Erziehungsgeld, wenn sie eigene Kinder bekommen. Außerdem entsteht ein BAFöG-Anspruch.

Diese Übergangsregelung setzt nicht voraus, dass bereits in diesem Jahr eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde. Voraussetzung ist nur, dass das Kind zum Zeitpunkt der Asylantragstellung der Eltern (bzw. eines Elternteils) minderjährig war und sich mindestens seit der Rechtskraft ihrer Anerkennung nach § 51 Abs. 1 AuslG in Deutschland aufhält. Außerdem muss seine Integration zu erwarten sein.

Hinsichtlich der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gelten die oben dargestellten Regelungen.

Sonstige Übergangsregelungen

Siehe §§ 101 bis 105 AufenthG sowie Informations- und Schulungsmaterialien des Niedersächsischen Innenministeriums zum Zuwanderungsgesetz (Stand November 2004)

Der komplette Text der Informations- und Schulungsmaterialien kann von der Internetseite www.migrationsarbeit-niedersachsen.de („Service“ anklicken) herunter geladen werden.